

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 34/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Tibur [REDACTED],

J[REDACTED] Str. 2, Drei Brak, I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-F[REDACTED]-Straße 2, Mainz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 10. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Duchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. November 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

#### G r u n d e

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Kläger 10.000 DM Kapitalentschädigung für Berufsschaden (§§ 150, 154, 155 BGG) nicht beanspruchen kann, weil er die Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BGG verstimmt hat und ihm ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BGG-Schluß mit § 150 BGG nF nicht zusteht, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGG) liegt nicht vor.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Rs. 1979, 149; 225) gilt die stillschweigende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei einer Schadensart nicht ohne weiteres für eine andere Schadensart. Der Hinweis der Beschwerde auf § 189 a

Abs. 1 BGG ist hier schon deshalb unbeschädlich, weil die Befristung durch den Beschwerd von 17. September 1975, der sachlich über den Gesundheitsbeschwerdenanspruch entschied, keine stillschweigende Niederlegungsgewährung hat; als hat, für den Kläger erkennbar, den auf die Kaufassung des § 150 BGG gestützten Antrag vom 2. November 1965 für unzulässig gehalten (vgl. BGG NZ 1975, 295; 1979, 172).

Angew. Auch Teil, die Urteilsanwendung sind als Dienstrecht nach § 87a B. 1000 gestrichen.

Von der Entscheidung BGG NZ 1974, 181 weicht das Berufungsurteil nicht ab. Für § 150 BGG ist war der Vertriebenenbegriff maßgebend, wie er von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bestimmt worden ist. Dennoch war Vertriebenen, vor wegen seiner Zugehörigkeit zum deutschen Volk des Vertriebenenbegriff verlassen hatte. Die deutsche Volkszugehörigkeit setzte eine innere Bindung an das Deutsche voraus. Deutscher Volkszugehöriger war deshalb nur, wer sich den Traditionen, Wertvorstellungen und Gebräuchen des deutschen Volkes so angeglichen hatte, daß er sich ihnen sehr verbunden fühlte als den Wertvorstellungen, Gebräuchen und Traditionen der jüdischen Volkgruppe im jeweiligen Vertriebenenbegriff (BGG NZ 1960, 83; 218 Nr. 30), mit anderen Worten, vor nach Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur des deutschen Sprach- und Kulturkreise zusammenrechnen war (vgl. BGG, Urteil vom 18. Dezember 1965 - IV ZR 78/65; 1970, 174 Nr. 8; 1979, 182; Urteil vom 10. Juli 1980 - IX ZR 22/80 zur Veröffentlichung bestimmt). Diesen Anforderungen entspricht der von Berufungsurteil festgestellte, mit der Darstellung des Klägers übereinstimmende Sachverhalt.

Auch die Vertriebenenangehörigkeit des Klägers im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BPPG hat der Berufungsurteil im Ergebnis zu Recht bejaht. Der Kläger ist aus

Furcht vor drohender nationalsozialistischer Verfolgung  
am 20. Oktober 1939 aus Preßburg geflüchtet und hat  
1940 in Palästina seinen Wohnsitz genommen. Diese Fest-  
stellung trägt das Zeugnis ausstell. Auf die von der Be-  
schwerde angelegte Frage der Souveränität der  
Slowakei kommt es nicht an.

Hemmel

Mai